

## **PRESSEMELDUNG:**

### **Sofortvollzug zur Einteilung von überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte/ Psychiater/ Nervenärzte zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst rechtswidrig**

Das Sozialgericht München hat in einer Entscheidung vom April 2015 entschieden, dass die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Einteilung einer überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärztin zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns nicht rechtens und somit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Einteilung zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst (wieder) aufschiebende Wirkung hat (Az. S 38 KA 68/15 ER).

#### **Hintergrund:**

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) hatte- wohl aufgrund des vorherrschenden bzw. drohenden Ärztemangels- zu Anfang des Jahres zahlreiche Ärzte, darunter insbesondere überwiegend bzw. rein psychotherapeutisch tätige Ärzte, angeschrieben und mittels eines Bescheides zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtet. In diesem Bescheid ordnete die Kassenärztliche Vereinigung in der Regel auch den Sofortvollzug an. Der Bescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Bescheide einer Öffentlichen Stelle sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zugang mittels eines Widerspruchs anzufechten. Der Widerspruch/ die Klage hat sogenannte „aufschiebende Wirkung“. Das heißt, dass die Wirkung des betreffenden Bescheides erst eintritt, wenn über den Widerspruch/ die Klage entschieden ist. Solange dies nicht geschehen ist, bleibt der rechtliche Zustand wie vor dem Bescheid. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass ein Widerspruchsführer solange nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden kann, bis über seinen/ ihren Widerspruch entschieden wurde.

Hier hat die KVB jedoch gleichzeitig den Sofortvollzug des Bescheides angeordnet. Mit der Anordnung des Sofortvollzugs kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs verhindert werden. In diesem Fall kann der Empfänger des Bescheides zwar Widerspruch einlegen. Dieser hat jedoch- anders als im regulären Fall- keine aufschiebende Wirkung. Um die Anordnung des Bescheides möglichst nicht zum Tragen kommen zu lassen, muss der Empfänger eines Bescheides, der mit einem Sofortvollzug versehen ist, gleichzeitig beim

Sozialgericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen. Da die Anordnung der sofortigen Umsetzung eines Bescheides der öffentlichen Verwaltung - wie man sich gut am Beispiel vorstellen kann - einen besonders starken Eingriff in die Rechtssphäre des Bürgers darstellt, stellt das Gesetz erhöhte Anforderung an die Begründung der Anordnung eines solchen Sofortvollzugs. Anders als im Hinblick auf einen Bescheid mit Widerspruchsmöglichkeit können auch im Gerichtsverfahren keine Gründe nachgeschoben werden.

Die KVB hatte im vorliegenden Verfahren eine in Bayern niedergelassene Psychiaterin mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie mit sofortiger Wirkung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst eingeteilt. Die Antragstellerin sah sich aufgrund ihrer seit Jahren rein psychotherapeutischen Tätigkeit und dadurch resultierender mangelnder somatischer Erfahrung nicht in der Lage. Sie klagte gegen den Einteilungsbescheid. Gleichzeitig stellte sie Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.

Ihr Antrag war erfolgreich. Das Sozialgericht München ordnete die aufschiebende Wirkung von Klage/ Widerspruch an. Die Richter sahen die erhöhte Begründungspflicht, die im Rahmen der Anordnung eines Sofortvollzuges eines sozialrechtlichen Verwaltungsakts gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschrieben ist, im vorliegenden Fall als nicht eingehalten an. Ein Nachschieben von Gründen – etwa im Gerichtsverfahren - sei aufgrund der Warnfunktion sowie der mit Vorschrift bezweckten Transparenz und Rechtsklarheit im Falle der Anordnung eines Sofortvollzuges nicht zulässig. Gegen einen Beschluss des Sozialgerichts in einem solchen Eilverfahren ist lediglich noch die allgemeine, nicht fristgebundene Beschwerde vor dem Landessozialgericht vorgesehen. Dieses hat eingeschränkte Überprüfungsbefugnis. Insofern ist davon auszugehen, dass der Beschluss Bestand haben wird und die betreffende, mit Bescheid der KVB sofort eingeteilte Ärztin bis auf Weiteres ihren Dienst nicht antreten muß.

**Allgemeine Bedeutung der Entscheidung:**

Die Entscheidung betont richtigerweise den erhöhten Begründungszwang bei der Anordnung des Sofortvollzugs durch eine Behörde. Insofern stellt sie eine begrüßenswerte Klarstellung im Umgang mit Behördenanordnungen dar.

Die in der zitierten Entscheidung ausgedrückte Meinung der betreffenden Kammer des Sozialgerichts München hat nach Meinung der Verfasserin Bedeutung auf zahlreiche noch

laufende Verfahren zur Einteilung zum Bereitschaftsdienst durch die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Dies betrifft insbesondere die „Arztgruppe“ der rein oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte, die als ganze Arztgruppe neu zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst herangezogen wurden.

Ärzte, die bereits Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und/ oder Klage gestellt haben, sollten sich auf diese Entscheidung Az. S 38 KA 68/15 ER beziehen und ihr Augenmerk bei der Antragsbegründung auf die Ausführlichkeit und Klarheit der Begründung speziell der Anordnung des Sofortvollzugs im Bescheid richten. Diese darf nicht „formelhaft“ sein und muss zumindest erkennen lassen, dass sich die Behörde mit den individuellen Interessen der Antragstellerin/ des Antragstellers im Verhältnis zum Vollzugsinteresse der Behörde im Einzelfall beschäftigt hat.

Bescheide, die ebenfalls die Anordnung des Sofortvollzugs enthalten und fristgerecht Widerspruch angefochten wurden, können- sollten sie ebenfalls die Anordnung des Sofortvollzugs enthalten- noch beim zuständigen Sozialgericht mittels Antrag angefochten werden (Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat keine Ausschlussfrist).

**Herausgeber:**

**Kanzlei BITTRICH + WINKLER**

Maximilianstr. 95

86150 Augsburg

www.kanzlei-med.de

mail: [info@kanzlei-med.de](mailto:info@kanzlei-med.de)

fon: 0821-4550550

fax: 0821-45505520